

sprechung“ ist, stets geschieden werden muß von der Frage, ob und inwieweit ein Versprechender durch seine Versprechung verpflichtet wird. Die erstere Frage kann nur beantwortet werden durch Zergliederung des „Sinnes“ jenes Wollens, welches die wirkende Bedingung für besondere Behauptung abgegeben hat, die letztere Frage hingegen kann nur beantwortet werden durch die Zergliederung besonderer Sollen-Anwartschaft, welche durch besonderen Anspruch begründet wurde.

Das Gegebene „Versprechung schlechtweg“ hat verschiedene Besonderheitsarten. Zunächst können wir „gewiß gerichtete Versprechungen“ von „ungewiß gerichteten Versprechungen“ unterscheiden. Eine „ungewiß gerichtete Versprechung“ enthält die günstige In Aussicht-Stellung, daß Erfahrung des Eintrittes besonderen gegenwärtig noch ungewissen Ereignisses durch den Versprechenden die wirkende Bedingung für besonderes Verhalten des Behauptenden abgeben wird und die Behauptung, daß der Redende durch diese günstige In Aussicht-Stellung darauf gezielt habe, eine eigene Pflicht-Anwartschaft derart zu ergänzen, daß sie durch den Eintritt jenes gegenwärtig noch ungewissen Ereignisses zu einer eigenen Pflicht ergänzt wird. Die „ungewiß gerichteten Versprechungen“ sind nur eine besondere Art der „Bereitwilligkeits-Versprechungen“, in deren jeder sich eine günstige In Aussicht-Stellung findet, daß Erfahrung besonderen Ereignisses durch den Versprechenden die wirkende Bedingung für besonderes Verhalten des Versprechenden abgeben wird, und die Behauptung, daß der Redende durch diese günstige In Aussicht-Stellung darauf gezielt habe, eine eigene Pflicht-Anwartschaft derart zu ergänzen, daß sie durch den Eintritt jenes Ereignisses zu einer eigenen Pflicht ergänzt wird. Die Versprechungen besondern sich aber auch nach den Besonderheiten der in ihnen enthaltenen „günstigen Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“. So wie mit jedem Anspruche darauf gezielt wird, dem Anspruchadressaten einen besonderen Verhalten-Seelenaugenblick zugehörig zu machen, das „Beanspruchte“ also stets besonderes Verhalten des Anspruchadressaten ist, wird mit jeder Versprechung darauf gezielt, dem Versprechenadressaten den Glauben zugehörig zu machen, daß sich der Versprechende zu besonderem Verhalten verpflichtet habe, ist also das „Versprochene“ stets besonderes Verhalten des Versprechungsgebers. Niemand kann Etwas „versprechen“, was nicht sein „Verhalten“ darstellt, niemand kann etwa sagen: „Ich verspreche Ihnen, daß es morgen regnen wird“, und wenn jemand sagt: „Ich verspreche Ihnen, daß Sie gesund werden“, so meint er entweder: „Ich verspreche Ihnen, derart zu handeln, daß Sie gesund werden!“, oder er meint zwei eigene Versprechungen, mit deren erster besonderes eigenes Handeln mit dem Ziele „Gesund-Werden“ des Anderen versprochen